



Amtliches Mitteilungsblatt - Amtsblatt

. Jahrgang

Alsdorf, .

Nummer:

Verleger und Herausgeber:

Stadt Alsdorf

Stabsstelle 2 - Presse-, Öffentlichkeitsarbeit und Kultur

Postanschrift: Hubertusstraße 17
52477 Alsdorf

Telefon: 0 24 04 / 50 - 297

FAX: 0 24 04 / 50 - 303

Homepage: www.alsdorf.de

E-Mail: info@alsdorf.de

Verantwortlich:

Der Bürgermeister

Veröffentlichung:

- Aushang im Rathausfoyer
- Mitnahme im Rathausfoyer
- im Internet abrufbar unter www.alsdorf.de (im Bereich "Aktuelles")
- Zusendung ins Haus gegen einen jährlichen Kostenbeitrag in Höhe von € 26,00

Allgemeine Besuchszeiten:

MO - FR 08.30 - 12.00 Uhr

MI 14.00 - 18.00 Uhr

und nach Vereinbarung

Besuchszeiten Sozialamt:

MO, DI, DO, FR 08.30 - 12.00 Uhr

MI 14.00 - 18.00 Uhr

ansonsten ausschließlich nach
telefonischer Vereinbarung

Besuchszeiten Einwohnermeldeamt:

MO, DI, DO 08.00 - 16.00 Uhr

MI 08.00 - 18.00 Uhr

FR 08.00 - 12.00 Uhr

Besuchszeiten

Asylstelle:

DI, FR 08.30 - 12.00 Uhr

MI 14.00 - 18.00 Uhr

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 325 - Hans-Böckler-Straße Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

In seiner Sitzung vom 08.12.2011 hat der Rat der Stadt Alsdorf die Aufstellung des

Bebauungsplanes Nr. 325 - Hans-Böckler-Straße

gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Das Plangebiet mit einer Größe von ca. 0,66 ha befindet sich im Stadtteil Mariadorf und wird im Südosten durch die Jahnstraße sowie im Nordosten durch die Hans-Böckler-Straße begrenzt. Südwestlich grenzt das Plangebiet unmittelbar an den B-Plan Nr. 273 - Jahnstraße, im Nordwesten wird die Plangebietsgrenze entlang einer städt. Grünfläche/Spielplatz sowie entlang dem Grundstück einer Kindertagesstätte geführt. Der Bebauungsplan Nr. 325 – Hans-Böckler-Straße – überplant Teile des B-Plans Nr. 112, der am 16.09.1976 rechtskräftig geworden ist und aus dem „Flächennutzungsplan 1976“ entwickelt wurde, der für diesen Bereich „MK“ – Kerngebiet vorsah.

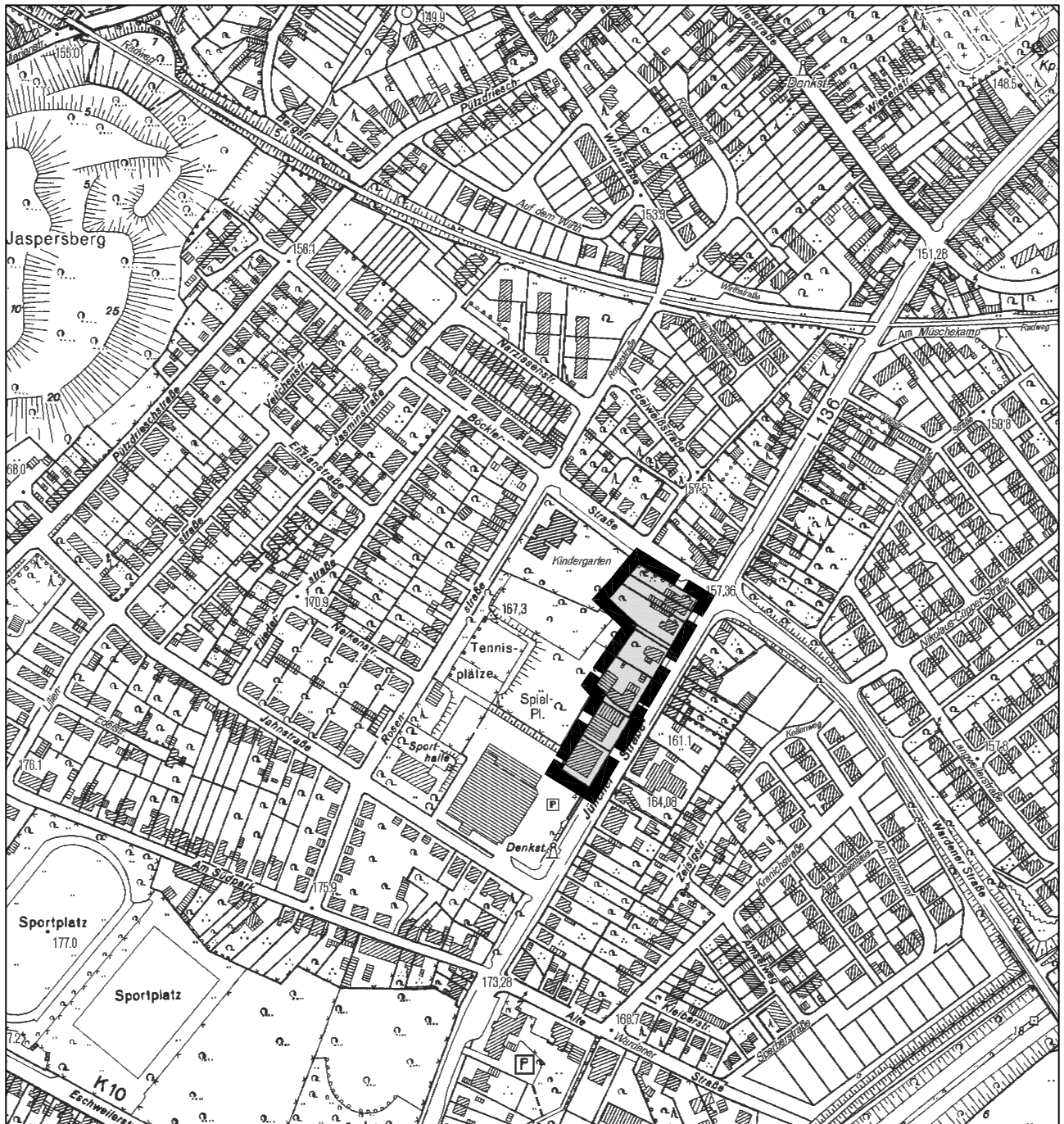
Aktuell ist das Plangebiet durch eine heterogene Nutzungsstruktur geprägt. Entlang der Jülicher Straße sind die Erdgeschosszonen durch Einzelhandels-, Dienstleistungs- und kleinere Gewerbebetriebe, die Obergeschosse durch Wohnnutzungen geprägt. Dass die früher durch den Bebauungsplan Nr. 112 angestrebte städtebauliche Entwicklung nicht der realen Entwicklung in diesem Bereich entspricht, wird neben der aktuellen Nutzungsstruktur und der vorhandenen Bauweise auch an dem Bedeutungswandel der Jülicher Straße (L136, ehemals B1) deutlich.

Resultierend aus den veränderten Rahmenbedingungen, sowie dem Ziel etwaige städtebaulich unerwünschte und strukturverändernde Auswirkungen auf die unmittelbare Umgebung zu steuern, ist eine Neuorientierung der Zielplanung in diesem Bereich erforderlich, die auch die Vorgaben des Flächennutzungsplanes 2004 mit der Ausweisung gemischter Bauflächen umsetzt.

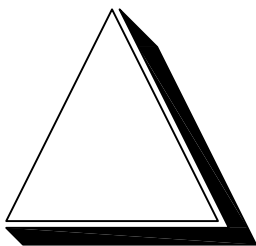
Der Bebauungsplan Nr. 325 – Hans-Böckler-Straße – verfolgt das Ziel, die bisherige heterogene städtebauliche Struktur neu zu ordnen, die Ziele bezüglich Art und Maß der baulichen Nutzung sowie der Bauweise zu konkretisieren, die Vorgaben des städtischen Einzelhandelskonzeptes zur Erhaltung und Stärkung zentraler Versorgungsbereiche umzusetzen und unter Berücksichtigung des in Aufstellung befindlichen Vergnügungsstättenkonzeptes Trading down Effekten an dieser städtebaulich integrierten Lage entgegenzuwirken.

Alsdorf, 15. Dezember 2011
In Vertretung

Lo Cicero-Marenberg



PLANGEBIET



BEBAUUNGSPLAN NR. 325
HANS - BÖCKLER - STRASSE

MASSTAB 1:5 000

**Bekanntmachung der Stadt Alsdorf gemäß § 46 Abs. 3 Satz 6 des
Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG)**

Die Stadt Alsdorf macht ihre Entscheidung über den Neuabschluss des Gas-Konzessionsvertrages mit Laufzeitbeginn zum 01.01.2012 und einer Laufzeit von 20 Jahren mit der EWV Energie- und Wasser-Versorgung GmbH (EWV) öffentlich bekannt. Im Anschluss an die Bekanntmachung der Stadt Alsdorf vom 10.12.2009, veröffentlicht im elektronischen Bundesanzeiger am 15.12.2009, bekundeten mehrere Unternehmen ihr Interesse an dem Abschluss des künftigen Gas-Konzessionsvertrages und gaben Angebote ab. Die maßgeblichen Gründe für die Entscheidung der Stadt Alsdorf zugunsten des Angebotes der EWV waren, dass die EWV im Hinblick auf eine sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Gas vor dem Hintergrund der von der Stadt festgelegten Zuschlagskriterien das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat. Die Stadt Alsdorf erstellte gemäß der in der Aufforderung zur Abgabe des Angebotes benannten Angaben und Nachweise eine Bewertungsmatrix und vergab unter Berücksichtigung dieser Matrix Punkte auf die Angebote der einzelnen Unternehmen. Hierbei entfiel auf das Angebot der EWV die höchste Punktzahl.

Alsdorf, den 06.12.2011

Alfred Sonders
(Bürgermeister)

**Bekanntmachung der Stadt Alsdorf gemäß § 46 Abs. 3 Satz 6 des
Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG)**

Die Stadt Alsdorf macht ihre Entscheidung über den Neuabschluss des Strom-Konzessionsvertrages mit Laufzeitbeginn zum 01.01.2012 und einer Laufzeit von 20 Jahren mit der RWE Deutschland AG (RWE) öffentlich bekannt. Im Anschluss an die Bekanntmachung der Stadt Alsdorf vom 10.12.2009, veröffentlicht im elektronischen Bundesanzeiger am 15.12.2009, bekundeten mehrere Unternehmen ihr Interesse an dem Abschluss des künftigen Strom-Konzessionsvertrages und gaben Angebote ab. Die maßgeblichen Gründe für die Entscheidung der Stadt Alsdorf zugunsten des Angebotes der RWE waren, dass die RWE im Hinblick auf eine sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Strom vor dem Hintergrund der von der Stadt festgelegten Zuschlagskriterien das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat. Die Stadt Alsdorf erstellte gemäß der in der Aufforderung zur Abgabe des Angebotes benannten Angaben und Nachweise eine Bewertungsmatrix und vergab unter Berücksichtigung dieser Matrix Punkte auf die Angebote der einzelnen Unternehmen. Hierbei entfiel auf das Angebot der RWE die höchste Punktzahl.

Alsdorf, den 06.12.2011

Alfred Sonders

(Bürgermeister)

Satzung
über die Erhebung von Vergnügungssteuer
in der Stadt Alsdorf (Vergnügungssteuersatzung) vom 09.12.2011

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung vom 24.11.2011 die Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Alsdorf veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art;
2. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern - auch in Kabinen -;
4. Sex- und Erotikmessen,
5. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
6. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen;
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe.
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 11 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;

4. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 6 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 6 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

§ 4 Erhebungsformen

- (1) Die Steuer wird als Pauschsteuer erhoben nach § 5 bis § 8.
- (2) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen.

§ 5 Pauschsteuer nach dem Spielumsatz

- (1) Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen beträgt die Pauschsteuer 6 v. H. des Spielumsatzes. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge.
- (2) Der Spielumsatz ist der Stadt Alsdorf spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Die Stadt Alsdorf kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

§ 6 Pauschsteuer nach dem Einspielergebnis bzw. Anzahl der Apparate

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnisse (sogenannter Kasseneintrag) ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge (Spieleinsätze) abzüglich der ausgezahlten Gewinne.
- (2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenem Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 6 a)

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	13 v. H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	36 Euro

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 b)

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	13 v. H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	27 Euro

- in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 300,00 Euro

Für die Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind der Behörde bis zum 15. des nachfolgenden Monats Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum vorzulegen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählerausdruckes und den Kasseneinhalt enthalten müssen.

§ 7 Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 - 2 ist die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.
- (2) Die Pauschsteuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche in geschlossenen Räumen 1,00 Euro. Bei Veranstaltungen im Freien beträgt die Pauschsteuer 0,60 Euro je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt.
- (3) Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag besonders erhoben.
- (4) Die Stadt Alsdorf kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

§ 8 Pauschsteuer nach der Roheinnahme

- (1) Die Pauschsteuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 5,6 und 7 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Der Steuersatz beträgt 22 v. H. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 6 Abs. 2 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.

- (2) Die Roheinnahmen sind der Stadt Alsdorf spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Die Stadt Alsdorf kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahmen befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

§ 9 Anmeldung und Sicherheitsleistung

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nrn.1 - 5 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Alsdorf anzumelden.
Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Die Stadt Alsdorf ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. Bei mehreren geplanten Veranstaltungen innerhalb eines Kalendermonats ist der Gesamtbetrag dieses Monats maßgebend. Die Sicherheitsleistung beträgt im Falle des § 1 Nr. 5 mindestens 10.000 Euro.

§ 10 Entstehung des Steueranspruches

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht im Falle der Pauschsteuer nach § 6 mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 6 genannten Orten, ansonsten mit dem Abschluss der Veranstaltung.

§ 11 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Stadt Alsdorf ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Pauschsteuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. *In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.*
- (2) Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeiten im Sinne des § 6 ist der Steuerschuldner verpflichtet, eine monatliche Vorauszahlung nach dem Ergebnis der letzten Steuerfestsetzung zu entrichten, die zum 15. des jeweiligen Monats fällig wird.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969, in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwider handelt:

1. § 5 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes
2. § 6 Abs. 2: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes
3. § 8 Abs. 2: Erklärung der Roheinnahmen
4. § 9 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen
5. § 6 Abs. 2: Einreichung der Steueranmeldung
6. § 6 Abs. 2: Einreichung der Zählwerkausdrucke

§ 13 Inkrafttreten

Diese Vergnügenssteuersatzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügenssteuersatzung der Stadt Alsdorf vom 06. Dezember 2002 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Neufassung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Stadt Alsdorf (Vergnügungssteuersatzung) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form - oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Alsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 09.12.2011

Sonders
Bürgermeister

7. Änderung vom 09.12.2011
der Hundesteuersatzung vom 21.12.1989

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) – in der aktuell gültigen Fassung – und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) – in der aktuell gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung am 08.12.2011 folgende 7. Änderung der Hundesteuersatzung beschlossen:

Art. I

§ 2 Steuermaßstab und Steuersatz

wird wie folgt geändert:

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam
- | | |
|---|---------------------|
| a) nur ein Hund gehalten wird | 84,00 Euro |
| b) zwei Hunde gehalten werden | 100,00 Euro je Hund |
| c) drei oder mehr Hunde gehalten werden | 110,00 Euro je Hund |
| d) ein gefährlicher Hund gehalten wird | 615,00 Euro je Hund |
| e) zwei oder mehr gefährliche Hunde gehalten werden | 768,00 Euro je Hund |

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

- (2) Gefährliche Hunde im Sinne von Abs. 1 Buchst. d) und e) sind solche Hunde,
- a) die auf Angriffslust oder über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet werden oder die eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder eine Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben,
 - b) die sich als bissig erwiesen haben,
 - c) die wiederholt in Gefahr drohender Weise Menschen anspringen,
 - d) die wiederholt bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen.
- (3) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind:
1. Pitbull Terrier
 2. American Staffordshire Terrier
 3. Staffordshire Bullterrier
 4. Bullterrier
 5. American Bulldog
 6. Bullmastiff

7. Mastiff
8. Mastino Espanol
9. Mastino Napoletano
10. Fila Brasileiro
11. Dogo Argentino
12. Rottweiler
13. Tosa Inu

sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden.

- (4) Sofern ein Amtsveterinär bzw. anerkannter Sachverständiger bestätigt, dass ein in § 2 Abs. 3 aufgeführter gefährlicher Hund einen entsprechenden Verhaltenstest erfolgreich bestanden hat, kann dieser von der Hundesteuer für gefährliche Hunde befreit werden.

Art. II

§ 4 Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

wird wie folgt geändert:

- (1) Die Steuerbefreiung/Steuerermäßigung wird auf Antrag gewährt
- a) für Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27 - 40 SGB-XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41 - 46 SGB-XII) oder Arbeitslosengeld II (§§ 19 - 27 SGB-II) erhalten sowie für diesen einkommensmäßig gleichstehende Personen wird die Steuer um 50 % gesenkt.
 - b) Für Hunde, die aus einem Tierheim aus der Städteregion Aachen stammen, wird auf Antrag eine Steuerbefreiung für 24 Monate gewährt.
 - c) Für ausgebildete Behindertenbegleithunde oder Assistenzhunde, die ausschließlich dem Schutz oder der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen, wird auf Antrag eine Steuerbefreiung gewährt.
 - d) Für Rettungshunde, die von Einrichtungen und Institutionen des Katastrophen- und Rettungsschutzes gehalten werden, wird auf Antrag eine Steuerbefreiung gewährt.
- (2) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird eine Steuerermäßigung nach dem Absatz 1 nicht gewährt.

Art. III

§ 5 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung
(Steuervergünstigung)

- (1) Der Antrag auf Steuerbefreiung/Steuerermäßigung ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei besteuerten Hunden mindestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuerbefreiung/Steuerermäßigung vorliegen. Wird die rechtzeitig beantragte Steuerbefreiung/Steuerermäßigung für einen neu angeschafften Hund abgelehnt, so wird die Steuer nicht erhoben, wenn der Hund binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des ablehnenden Bescheides deswieder abgeschafft wird.
- (2) Über die Steuerbefreiung/Steuervergünstigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Steuerbefreiung/Steuervergünstigung gilt nur für Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung/Steuerbefreiung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt anzuzeigen.

Art. IV

§11 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.Januar 2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 7. Änderung der Hundesteuersatzung vom 21.12.1989 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form - oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Alsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 09.12.2011

Sonders
Bürgermeister

9. Änderung vom 09.12.2011 der Satzung
für das Jugendamt der Stadt Alsdorf vom 28.03.1994

Präambel

Der Rat der Stadt Alsdorf hat in seiner Sitzung vom 08.12.2011 aufgrund der §§ 69 ff. Kinder- und Jugendhilfegesetz - KJHG - (Achstes Buch Sozialgesetzbuch - SGB VIII -) vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) vom 12.12.1990 (GV.NW.S. 664 /SGV NRW 216) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NW vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666/SGV.NRW. 2023) - jeweils in der z.Zt. geltenden Fassung- folgende 9. Änderung der Satzung für das Jugendamt beschlossen:

Art. I

§ 4 Abs. (3) – wird erweitert um den Buchstaben m)

eine Vertreterin/ein Vertreter des Jugendamtselternbeirates

Art. II

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 9. Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Alsdorf vom 28.03.1994 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form - oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Alsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 09.12.2011

Sonders
Bürgermeister

1. Änderung vom 09.12.2011 der Satzung der Stadt Alsdorf über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und in Kindertageseinrichtungen und die Erhebung von Elternbeiträgen - Kinderfördersatzung – (Kfs) vom 01.12.2010

Präambel

Der Rat der Stadt Alsdorf hat in seiner Sitzung vom 08.12.2011 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW.S. 666/SGV. NRW S. 2023) i.V. m. den §§ 23,24,90 SGB VIII des Achten Buches Sozialgesetzbuch, neu gefasst durch Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBL. I S. 3134) sowie der §§ 4, 17 und 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 (GV.NRW S. 462), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, nachfolgende 1. Änderung der Satzung beschlossen:

Art. I

§ 20 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:

Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Abweichend von Satz 1 ist für Kinder, die ab dem Schuljahr 2012/13 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem der verbindlichen Anmeldung zum 15.11. folgenden Monat für maximal 12 Monate beitragsfrei

- b) Absatz 1 wird Absatz 2
- c) Absatz 2 wird Absatz 3
- d) Absatz 3 wird Absatz 4.
- e) Absatz 4 wird Absatz 5.

Art. II.

Diese Satzungsänderung tritt zum 01.08.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 1. Änderung der Satzung der Stadt Alsdorf über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und in Kindertageseinrichtungen und die Erhebung von Elternbeiträgen - Kinderfördersatzung - (KFS) vom 01.12.2010 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form - oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Alsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 09.12.2011

Sonders
Bürgermeister

2. Änderung vom 09.12.2011 der Entwässerungsgebührensatzung der Stadt Alsdorf vom 06.10.2009

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. 2007 S. 380), der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel X des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 2007, S.380), und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. 2007, S. 708ff.), hat der Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung am 24.11.2011 die folgende Änderung der Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 Schmutzwassergebühren

wird in Absatz 6 wie folgt geändert:

- (6) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 3,64 Euro.

§ 5 Niederschlagswassergebühr

wird in Absatz 5 wie folgt geändert:

- (5) Die Gebühr für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1 beträgt 1,31 Euro.

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 2. Änderung der Entwässerungsgebührensatzung der Stadt Alsdorf vom 06.10.2009 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form - oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Alsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 09.12.2011

Sonders
Bürgermeister

2. Änderung vom 09.12.2011 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Alsdorf vom 07.12.2009

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung am 24.11.2011 folgende 2. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Alsdorf vom 07.12.2009 beschlossen:

Artikel I

§ 6 - Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)

wird in Absatz 4 und 5 wie folgt geändert, Absatz 6 wird hinzugefügt:

(4) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt bei einmaliger wöchentlicher Reinigung der Fahrbahn jährlich: 1,68 €.

(5) Für die Winterwartung wird eine Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) erhoben. Diese Gebühr beträgt jährlich in der Priorität 1: 3,94 € sowie in der Priorität 2: 3,24 €.

(6) Die Zuordnung der Straßen zu der jeweiligen Priorität ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

Artikel II

Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Alsdorf:

a):

Die Fahrbahnreinigung erfolgt durch die Kehrmaschine bei den nachfolgend aufgeführten

Straßen:

Aachener Straße - ohne Parkbuchten

Aldenhovener Straße

Baesweilerstraße (ab Kreisverkehr Aldenhovener Straße/Siersdorfer Straße bis Ortsausgang Richtung Baesweiler)

Bahnhofstraße - ohne Parkbuchten

Broicher Straße (von Nordring bis Weinstraße - ohne Parkbuchten)

Carl-von Ossietzky-Straße

Carl-Zeiss-Straße

Denkmalplatz

Dorfstraße

Eisenbahnstraße (ab Herzogenrather Straße bis Alte Aachener Straße)
Eschweilerstraße
Franzstraße (von Gleiwitzer Straße bis Eschweilerstraße)
Friedensstraße (westliche Seite nur bis Haus-nr. 24)
Gleiwitzer Straße
Grenzweg (zwischen Weinstraße und Friedensplatz/Husemannstraße)
Heidweg (von Kurt-Koblitz-Ring bis Herrenweg)
Herzogenrather Straße
Hoengener Straße
Hubertusstraße
Husemannstraße
Jülicher Straße
Konrad-Adenauer-Allee
Konrad-Zuse-Straße (Kreisverkehr bis RÜB Nord)
Luisenstraße
Marienstraße (von Eschweilerstraße bis Krickelsberg - außer Haus-nrn. 9 - 13)
Max-Planck-Straße
Ohligsweg
Otto-Lilienthal-Straße
Prämienstraße
Rathausstraße - ohne Parkbuchten
Robert-Koch-Straße (zwischen Lindenplatz und Übacher Weg)
Saarstraße (rechte Straßenseite ab Übacher Weg bis Lindenplatz)
Schaufenberger Straße
Theodor-Seipp-Straße
Übacher Weg
William-Prym-Straße
Würselener Straße

b):

Der Winterdienst erfolgt durch die Stadt bei den im nachfolgenden Winterdienstplan genannten Straßen in der Priorität 1:

Aachener Straße
Aldenhovener Straße
Am Heggeströver
Annastraße
Baesweilerstraße (ab Kreisverkehr Aldenhovener Straße/Siersdorfer Straße bis Ortsausgang Richtung Baesweiler)
Bahnhofstraße
Blumenrather Straße
Broicher Straße (ab Weinstraße bis Am Kellersberg)
Denkmalplatz
Dorfstraße
Duffesheider Weg (ehem. K 1, nur Verbindung zwischen Bardenberg und Überheide)
Eschweilerstraße
Goethestraße
Herzogenrather Straße
Hoengener Straße
Im Brühl (ohne U-Weg - Haus-nrn. 47 - 65)

Jülicher Straße
Kirchstraße
Konrad-Adenauer-Allee
Linnicher Straße
Luisenstraße
Ohligsweg
Prämienstraße
Rathausstraße
Saarstraße
Schaufenberger Straße
Siersdorfer Straße
Theodor-Seipp-Straße
Übacher Weg
Weinstraße
Würselener Straße

Der Winterdienst erfolgt durch die Stadt bei den im nachfolgenden Winterdienstplan genannten Straßen in der Priorität 2:

Albrecht-Dürer-Straße (von Alte Luisenstraße bis Martin-Luther-Straße) - neu
Alfred-Brehm-Straße
Alte Aachener Straße
Alte Luisenstraße - neu
Alter Römerweg
Alte Wardener Straße (von Aachener Straße bis Kranichstraße) - neu
Am Feuerwehrhaus - neu
Am Neuen Markt
Am Rosenkränzchen - neu
Am Siefengraben - neu
Am Südpark
An den Eldern
An der Gesamtschule
An Feldgemeinschaft
Anna-Platz - neu
Auf dem Pütz
August-Schmidt-Straße
Bahnstraße
Berliner Platz
Broicher Straße (von Grenzweg bis Weinstraße)
Brucknerstraße (von Engelstraße bis Paul-Dorn-Straße)
Burgstraße
Cäcilienstraße
Carl-von-Ossietzky-Straße
Carl-Zeiss-Straße
Daniel-Schreber-Straße
Duffesheider Weg (zwischen ehem. K 1 und Ottenfelder Allee)
Ehrenstraße - neu
Eisenbahnstraße (ab Herzogenrather Straße bis Alte Aachener Straße)
Engelstraße (zwischen Mühlenweg und Brucknerstraße) - neu

Feldstraße (von Eschweilerstraße bis Düppeler Straße) - neu
Franzstraße (von Gleiwitzer Straße bis Eschweilerstraße)
Friedensstraße (zwischen Nordring und Husemannstraße)
Gerhart-Hauptmann-Platz
Gleiwitzer Straße (von Franzstraße bis Gerhart-Hauptmann-Platz)
Grenzweg (von Weinstraße bis Potsdamer Straße)
Hans-Böckler-Straße (von Rosenstraße bis Jülicher Straße)
Hauptstraße
Heidweg (von Kurt-Koblitz-Ring bis Herrenweg)
Hubertusstraße
Husemannstraße
Jahnstraße
Jakobstraße
Jos.-v.-Fraunhofer-Straße
Konrad-Zuse-Straße
Langstraße
Leipziger Straße
Ludwig-Kessing-Straße
Mariadorfer Straße
Marienstraße (ohne Haus-nrn. 9 - 13)
Marktstraße
Martin-Luther-Straße (zwischen Albrecht-Dürer-Straße und Saint-Brieuc-Platz) - neu
Maurerstraße
Max-Planck-Straße
Mittelplatz (von An den Eldern bis Mittelstraße/Ecke Ludwig-Kessing-Straße)
Mühlenweg - neu
Oidtweilerweg
Oppelner Straße
Osterfeldstraße
Ostpreußenstraße
Ostring
Oststraße
Otto-Lilienthal-Straße
Otto-Wels-Straße (von Luisenstraße bis Hubertusstraße)
Paul-Dorn-Straße - neu
Pestalozzistraße (von Weststraße bis Poststraße)
Poststraße (von Eschweilerstraße bis Pestalozzistraße)
Potsdamer Straße
Pützdrieschstraße
Querstraße (von Pützdrieschstraße bis Eschweilerstraße)
Reifeld
Robert-Koch-Straße (zwischen Lindenplatz und Übacher Weg)
Rosenstraße (von Am Südpark bis Hans-Böckler-Straße)
Saint-Brieuc-Platz - neu
Sankt-Jöris-Straße (von Aachener Straße bis Alter Römerweg)
Schachtstraße - neu
Schillerstraße (von Jülicher Straße bis Marienstraße)
Schlesische Straße - neu
Schlosserstraße
Schloßstraße - neu

Viehaustraße (von Aachener Straße bis Poststraße)
von-Harff-Straße
Wardener Straße
Weimarer Straße (Hausnummern 1 und 2)
Werner-Heisenberg-Straße
William-Prym-Straße
Willy-Brandt-Ring (ab Haus-nr. 59 bis Ende) - neu
Zum-Maria-Hauptschacht - neu

Artikel III

Diese Änderung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 2. Änderung Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Alsdorf vom 07.12.2009 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form - oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Alsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 09.12.2011

Sonders
Bürgermeister